



## **Stellungnahme des NBB zum Niedersächsisches Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2022 sowie zur Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften**

Wir bedanken uns zunächst für die Übersendung des Gesetzentwurfes und geben dazu folgende Stellungnahme ab:

### **I. Grundsätzliches**

Grundsätzlich begrüßt der NBB, dass es im Ergebnis dieser Tarifrunde des TV-L 2021 gelungen ist, dass Tarifergebnis inhalts- und wirkungsgleich auf die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten zu übertragen.

Gleichzeitig merkt der NBB in diesem Zusammenhang kritisierend an, dass die lineare Erhöhung von 2,8 Prozent im Dezember 2022 für die Beamtinnen und Beamten sowie insbesondere Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in keiner Weise die Inflation von aktuell fast 8 Prozent ausgleichen kann und somit im Ergebnis zu einem erheblichen Kaufkraftverlust führen wird.

Da die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zudem bewusst und gewollt keine Einmalzahlung im März 2022 erhalten haben, wird dieser Personenkreis entgegen der Kriterien des Bundesverfassungsgerichtes zusätzlich von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich in Höhe und Zeitpunkt der Anpassungen an dem Tarifabschluss TV-L vom November 2021.

Er verpasst jedoch die Möglichkeit, auf die veränderten realen Gegebenheiten einzugehen und diese bei der Erhöhung der Besoldung, sowie der Versorgungsbezüge, mit einzubeziehen. Insbesondere der sprunghaft gestiegene Verbraucherpreisindex, also eine extrem hohe Teuerungsrate, sorgt dafür, dass die geplanten Erhöhungen nicht mehr im Ansatz ausreichen, um die damit ebenfalls sprunghaft gestiegenen Belastungen von Beamtinnen und Beamten, sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, auszugleichen.

Die geplante Erhöhung wurde vor dem Hintergrund anderer Grundvoraussetzungen verhandelt und im Gesetzentwurf eingebracht. Der Gesetzgeber hätte es jetzt in der Hand gehabt, hier schnell und umfassend für Entlastung zu sorgen. Auch wenn nach der Begründung des Entwurfs für das Jahr 2022 naturgemäß noch keine abschließenden Daten vorliegen (können), so ist doch zumindest monatlich abseh- und errechenbar, wie

sehr sich die Teuerungsrate von den Besoldungs-, sowie den Versorgungsbezügen entfernt hat und für nicht zu kompensierende Belastungen bei den Betroffenen sorgt.

Vor diesem Hintergrund ist es schlicht die Pflicht des Dienstherrn in Anerkennung der hergebrachten und bekannten verfassungsmäßigen Grundsätze des Berufsbeamtentums nunmehr die Bezüge entsprechend anzupassen und – insbesondere da nun die entsprechende Abfassung und Änderung des Gesetzes ansteht – hier regelnd tätig zu werden.

Wir unterstreichen und bekräftigen aus diesem Grunde erneut unsere Forderung, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge in Niedersachsen deutlich und nachhaltig anzupassen und den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in der Beamtenalimentation endlich Rechnung zu tragen. Der NBB weist bereits seit 2005 auf diesen Umstand hin und unterstützt in diesem Zusammenhang die beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Klageverfahren.

Bemerkenswert findet der NBB, dass der Gesetzgeber in seiner eigenen Begründung darauf hinweist, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben bei der Prüfung der Parameter – hier im Kontext des Mindestabstandsgebots zur Grundsicherung – wegen der angeblichen Komplexität der Berechnung keine Berücksichtigung finden. Somit stellt sich der niedersächsische Gesetzgeber gegen die geltende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

## **II. Zu den einzelnen Regelungen**

### ***zu Artikel 1***

#### ***§ 2 Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2022***

Der NBB weist erneut darauf hin, dass wir insbesondere die Erhöhung der Versorgungsbezüge für zu spät halten. Die Nichtberücksichtigung des hier in Rede stehenden Personenkreises im Zusammenhang mit der im TV-L vereinbarten Sonderzahlung spielt auch in diesem Kontext erneut eine wesentliche Rolle.

Daher halten wir auch weiterhin eine vorgezogene Umsetzung der Besoldungserhöhung für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger für dringend geboten.

#### ***§ 2 Abs. 1 Nr. 7a***

Die Besoldungsgruppen für Hochschullehrer (W-Besoldung) sowie die Vergabe von Leistungsbezügen hat sich im Wesentlichen bewährt.

Allerdings ist festzustellen, dass sich die Dienstaufgaben von Professorinnen und Professoren sowohl an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften als auch an den Universitäten nicht mehr wesentlich voneinander unterscheiden, eben so wenig wie die Dienstaufgaben in den Ämtern W2 und W3 voneinander unterschiedlich sind.

Die Einteilung in W2 und W3 Professuren richtet sich daher nur noch nach einer subjektiven Wertigkeit der Fächer, die von den Hochschulen festgelegt wird, sowie nach

den finanziellen Mitteln der Hochschulen. Die W-Besoldung bedarf daher einer Reform. Weiterhin muss das System der Vergabe von Leistungszulagen reformiert werden. Wir fordern daher eine einheitliche Besoldungsstufe für die jetzigen Ämter W2 und W3 sowie eine Reform des Systems der Leistungszulagen.

Die vorgesehene Einstufung der Besoldungsgruppe W2 entspricht mit 6354,41 EUR gerade eben der verfassungsrechtlich geforderten Eingruppierung nach A15 Stufe 9 und ist damit also noch knapp bemessen alimentiert.

Die Höhe der Alimentation ist aber ganz sicher nicht leistungsgerecht. Bei dem derzeit herrschenden Fachkräftemangel wird man für diese Grundbesoldung schwerlich geeignete Kandidatinnen und Kandidaten besonders für Hochschulen für angewandte Wissenschaften finden können, für die zu berufende Personen aus Industrie und Wirtschaft kommen müssen.

Das BVerfG zieht für aktuelle Bewertungen der Professorenbesoldung immer die ursprüngliche Besoldungsordnung C mit den Ämtern C1-C4 heran, die aus der Besoldungsordnung H mit den Ämtern H1-H5 entstanden ist.

Um eine leistungsgerechte Alimentation sowie Versorgung im Ruhestand sicher zu stellen, müssen die Leistungszulagen ruhegehaltsfähig sein, was sie derzeit nur in besonderen Fällen sind. Weiterhin muss allen Professorinnen und Professoren die Gelegenheit gegeben werden, mit Hilfe von ruhegehaltsfähigen Leistungszulagen eine Alimentation in Höhe von C4 in der Erfahrungsstufe 15 (C4 ES15) zu erlangen, wenn sie entsprechende Leistungen erbringen. Diese Stufe wurde in der Vergangenheit mit durchschnittlichen Leistungen ebenso erreicht wie mit weit über- oder weit unterdurchschnittlichen Leistungen. In einem reformierten Leistungszulagensystem können Professorinnen und Professoren mit weit unterdurchschnittlichen Leistungen diese Endstufe C4 ES15 nicht erreichen, während Professorinnen und Professoren mit weit überdurchschnittlicher Leistung auch über C4 ES15 liegen können.

Weiter mangelt es dem bisherigen System der Leistungszulagen an Transparenz sowie Einheitlichkeit an den Hochschulen.

Der NBB fordert die Landesregierung und insbesondere die fachlich betroffenen Ressorts auf, hier zwingend nachzubessern.

### **zu Artikel 3**

#### **§ 64 Abs. 6 Satz 3 Nr. 6 BeamtVG Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen**

Bisher gelten die benannten Einkünfte vollumfänglich nicht als Erwerbseinkommen, so dass im Ergebnis keine Kürzung von Versorgungsbezügen eintritt.

Insbesondere im Bundesrecht gilt – entgegen der Aussage in der Begründung - gemäß § 53 Abs. 7 Satz 2 Nr. 6 BeamtVG i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 2 BBG Entsprechendes.

Bei den betreffenden Tätigkeiten handelt es sich also der Art und dem Umfang nach „per se“ um Nebentätigkeiten, während zeitliche Höchstgrenzen dort auch nur für andere Nebentätigkeiten gem. § 99 BBG gelten.

Die durch eine analoge Anwendung von Nebentätigkeitsvorschriften laut NBG beabsichtigte Einschränkung der „Anrechnungsbefreiung“ soll laut Gesetzesbegründung eine „Klarstellung“ bedeuten.

Tatsächlich handelt es sich aus unserer Sicht allerdings sehr offensichtlich um eine neue gesetzliche Festlegung (Einschränkung), die eindeutig auf mögliche Versorgungskürzungen abzielt.

§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Satz 3 NBG hat hingegen den eindeutigen Hintergrund, die ordnungsgemäße Erfüllung dienstlicher Pflichten zu gewährleisten und ggf. eine insofern schädliche Nebentätigkeit zu versagen. Eine Kürzung der Besoldung ist jedoch keinesfalls vorgesehen. Für eine Änderung des § 64 Abs. 6 S. 3 Nr. 6 besteht daher aus unserer Sicht kein Bedarf.

Wir fordern daher, **die geplante Änderung im Gesetzentwurf zu streichen.**

### **III. Neu aufzunehmende Regelungen**

Wir fordern erneut, dass in der Laufbahngruppe 2 als 1. Eingangsamts die Besoldungsstufe A 10 für alle Laufbahnen vorzusehen ist.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18.12.1975 (BGBl I, S. 3091) wurde in Artikel 2 das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geändert. Dort wurde geregelt, dass §23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 nur für Beamte des gehobenen technischen Diensts anzuwenden sind. Diese Regelung gilt seit dieser Zeit unverändert und wurde auch im Niedersächsischen Besoldungsgesetz 2016 entsprechend übernommen - siehe Anlage 1 zum NBesG Besoldungsgruppe A 10 Fußnote 5:

*Als erstes Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste oder Agrar- und umweltbezogene Dienste im landwirtschaftlich-technischen Dienst oder der Fachrichtung Feuerwehr sowie als Beförderungsamts der Laufbahngruppe 2. Gemäß Fußnote 6) zur Besoldungsgruppe A 10 gilt dies als Eingangsamts auch dann, wenn die Laufbahnbefähigung auf einem Hochschulstudium der Verwaltungsinformatik, der Informatik oder in einem naturwissenschaftlichen Studiengang mit informationstechnischer oder kommunikationstechnischer Prägung in Verbindung mit einer hieran anknüpfenden beruflichen Tätigkeit beruht.*

Nach Abschaffung des Studienganges Allgemeine Verwaltung der Internen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege 2007 wurde ein Studiengang Allgemeine Verwaltung an der Hochschule Osnabrück mit Bachelor-Abschluss eingeführt. Ebenso erwerben die Absolventen der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen mit dem Abschluss den Bachelor of Arts. Somit liegt im Vergleich zu den Abschlüssen an der Internen Fachhochschule spätestens jetzt eindeutig ein Hochschulabschluss vor, der eine unterschiedliche Behandlung der Laufbahnen Allgemeine Dienste und Technische Dienste nicht mehr rechtfertigt. Schließlich sollte vor dem Hintergrund zurückgehender Bewerberzahlen ein zusätzlicher

Anreiz zur Nachwuchsgewinnung geschaffen werden. Daher muss als Eingangssamt die Besoldungsstufe A 10 für beide Bereiche vorgesehen werden.